

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.652/0002-I 7/2017**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz –
VZKG geändert wird.
Stellungnahme des BMJ.

Zur GZ: BMASK-90480/0012-III/3/2017

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherzahlungskontogesetz- VZKG geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 4 Abs. 2

Bei der im Entwurf vorgesehenen Übernahme des Wortlauts des § 6 Abs. 2 KSchG („im Einzelnen ausgehandelt“) wäre nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des OGH zu dieser Norm eine bloße Wahlmöglichkeit des Verbrauchers zwischen einem vom Zahlungsdienstleister vorverfassten Tarif A und einem Tarif B (z.B. Tarif A „mit“ und Tarif B „ohne“ gesonderte Entgelte für Bargeldabhebungen mit der Bankomatkarte) nicht ausreichend. Es würde dann nicht genügen, dass eine Vertragsbestimmung, also die Option zwischen den Tarifen A oder B, zwischen den Vertragsparteien bloß erörtert und dem Verbraucher bewusst gemacht wird, um das Kriterium des „Aushandelns im Einzelnen“ zu erfüllen. Vielmehr müsste der Zahlungsdienstleister zu einer Änderung des von ihm verwendeten Textes (der Tarifoption A mit gesonderten Entgelten) erkennbar bereit sein. Es sollte daher bedacht werden, dass nach der geplanten Formulierung des § 4 Abs. 2 VZKG im Lichte der Rechtsprechung zu § 6 Abs. 2 KSchG ein konkreter Tarif mit gesonderten Entgelten stets individuell mit dem jeweiligen Verbraucher ausverhandelt werden müsste.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 15. September 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt